

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2008

Northeim, den 22.02.2008

Nr. 8

Inhalt:

Seite:

A Veröffentlichungen des Landkreises Northeim

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Senioren am 26.02.2008 152

Richtlinien zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit 153

B Veröffentlichungen der Städte und Gemeinden

./.

C Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung 2008 158

**Landkreis Northeim
Der Landrat**

Northeim, 21. Februar 2008

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Senioren

Dienstag, 26. Februar 2008, 16.00 Uhr,
im Kreishaus, Besprechungsraum II, U 1

Tagesordnung

Punkt

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Senioren vom 20.11.2007
- 3 Zuschussantrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Alexandri und der Kath. Kirchengemeinde St. Josef in Einbeck als Träger der „Einbecker Tafel“
- 4 Bericht der Schuldnerberatung
- 5 Informationsvorlage zum Thema „Aufgabenbeschreibung der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten“
- 6 Sachstandsbericht zur Einrichtung eines Behindertenbeirates
- 7 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.12.2007 zum Thema „Bewerbung für die Förderung eines Seniorenservicebüros“
- 8 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 04.11.2007 zum Thema „Stärkung der älteren Menschen im Landkreis Northeim“
- 9 Herausgabe eines Seniorenwegweisers
- 10 Antrag gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Kreistag, seine Ausschüsse und den Kreisausschuss des KTA Baumelt zur Bundesbeteiligung bei den Sozialleistungen
- 11 Mitteilungen und Anfragen

Landkreis
Northeim.



Richtlinien

zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

1 Grundsätze

- 1.1 Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zu machen, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist zu fördern.
- 1.2 Der Landkreis Northeim fördert deswegen Jugendverbände, -gruppen und -initiativen, andere Träger der Jugendarbeit sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in folgenden Bereichen:

2 Personalkostenzuschüsse für hauptamtliche Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger

- 2.1 Auf Antrag wird kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu den Personalkosten einer hauptamtlichen Jugendpflegerin oder eines hauptamtlichen Jugendpflegers ein Zuschuss von 50% gewährt.
 - 2.1.1 Die Stelle darf nur einer Fachkraft übertragen werden, die/der als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter staatlich anerkannt ist oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung hat. Die Fachkraft muss für Aufgaben gemäß §§ 11 und 12 KJHG eingesetzt werden.

3 Jugendfreizeiten

3.1 Förderungsvoraussetzungen:

- 3.1.1 Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt,
 - 3.1.1.1 die das 5., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.1.1.2 die Gruppen leiten oder betreuen, auch wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.1.1.3 die als Jugendleiterin/Jugendleiter oder Betreuerin/Betreuer an Studienfahrten und Lehrgängen teilnehmen, auch wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.1.2 Die Veranstaltung muss mindestens 2 Tage dauern.
- 3.1.3 Es müssen mindestens 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen. Hat ein Maßnahmeträger die Freizeit mit 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmern geplant und fallen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teilnehmerinnen/Teilnehmer aus, dann sind Ausnahmen möglich, um eine Planungssicherheit zu gewährleisten.

- 3.1.4 Für je angefangene 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine Jugendleiterin/Betreuerin oder ein Jugendleiter/Betreuer anerkannt. Für je angefangene 25 Teilnehmerinnen/Teilnehmer kann eine erwachsene Person als Wirtschaftspersonal anerkannt werden, wenn die Freizeitmaßnahme selbst bewirtschaftet wird. Diese Regelung gilt nur für Freizeiten mit mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern sowie Betreuungspersonal.
Für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung kann auf Antrag aufgrund eines begründeten Förderbedarfs ein erhöhter Betreuerschlüssel gewährt werden.
Ist Selbstversorgung Bestandteil des pädagogischen Konzepts, so kann auf Antrag je 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine zusätzliche Betreuungskraft genehmigt werden.
- 3.1.5 Es können nur Fahrten und Freizeiten gefördert werden, die ganzheitlich der Jugendarbeit zuzuordnen sind. Auf Verlangen ist ein Programm der durchgeführten Freizeitmaßnahme vorzulegen.
- 3.1.6 Eine Förderung von Fahrten und Freizeiten, die Bestandteil von Meisterschaften, Wettkämpfen oder Turnieren sind, kann nicht erfolgen.
- 3.1.7 Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- 3.1.8 Juleica-Inhaberinnen/Juleica-Inhabern wird der doppelte Zuschuss gewährt, wenn diese als Betreuungskraft eingesetzt werden. Ein gültiger Nachweis ist erforderlich.

3.2 Deutschland

- 3.2.1 Der Zuschuss beträgt 3,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

3.3 Ausland

- 3.3.1 Der Zuschuss beträgt 4,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.
- 3.3.2 Zur Betreuung ausländischer Gastgruppen wird ein Zuschuss von 4,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

3.4 Teilnehmerinnen-/Teilnehmer-Zuschuss

Für Freizeiten von mindestens 4-tägiger Dauer wird den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Zuschuss von 12,- € je Tag gewährt, wenn soziale Bedürftigkeit vorliegt.

4 Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern (Juleica)

- 4.1 Für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen/Jugendleitern wird ein Zuschuss von 6,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gezahlt. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Zuschuss von 12,- € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gezahlt.
Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- 4.2 Zur Unterstützung der Tätigkeit von Freiwilligen in der Jugendarbeit wird Jugendleiterinnen/Jugendleitern bei Ausstellung der Jugendleiter-Card (Juleica) ein sogenanntes „Starter-Paket“ ausgehändigt. Zudem erhalten die Jugendleiterinnen/Jugendleiter einen Zuschuss von 25,- € zur Unterstützung der Freiwilligenarbeit.

5 Förderung der Jugendringe

5.1 Kreisjugendring

- 5.1.1 Für die vom Kreisjugendring an seine Geschäftsführung gezahlte Aufwandsentschädigung wird ein Zuschuss von 3.800,- € jährlich gezahlt.
- 5.1.2 Der Kreisjugendring Northeim erhält zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss von 5.000,- €.
- 5.1.3 Dem Kreisjugendring Northeim wird zur Förderung kreisweit tätiger Verbände ein Zuschuss in Höhe von 5.000,- € zur Verteilung zur Verfügung gestellt.

5.2 Örtliche Jugendringe

- 5.2.1 Zur Förderung ihrer Jugendarbeit erhalten die nachstehenden örtlichen Jugendringe Jahreszuschüsse in folgender Höhe

Stadtjugendring Bad Gandersheim	1.000,- €
Gemeindejugendring Bodenfelde	700,- €
Stadtjugendring Dassel	1.000,- €
Stadtjugendring Einbeck	1.300,- €
Stadtjugendring Hardegsen	700,- €
Gemeindejugendring Kalefeld	700,- €
Gemeindejugendring Katlenburg-Lindau sobald er gegründet ist, bis dahin: Ortsjugendring Lindau	700,- €
Gemeindejugendring Kreiensen	700,- €

5

Stadtjugendring Moringen	700,- €
Gemeindejugendring Nörten-Hardenberg	700,- €
Stadtjugendring Northeim	1.300,- €
Stadtjugendring Uslar	1.300,- €

5.3 Frist

Zuschussanträge nach den Ziffern 5.1 und 5.2 sind bis zum 15.11. des Jahres zu stellen.

6 Jugendpreis

- 6.1 Zur Förderung von hervorragenden und innovativen Projekten in der Jugendarbeit wird jährlich ein Jugendpreis verliehen. Hierfür stellt der Landkreis jährlich 1.000,- € zur Verfügung.
- 6.2 Über die Vergabe entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Kreisjugendringes Northeim e.V.

Northeim, den 17.01.2008

Landkreis Northeim
Der Landrat

gez. Wickmann

Michael Wickmann

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Der Geschäftsführer

H A U S H A L T S S A T Z U N G

des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Friedland, Landkreis Göttingen Wirtschaftsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 8, 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 12.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	<i>21.782.000 EURO</i>
	in den Aufwendungen auf	<i>21.603.800 EURO</i>
	Jahresüberschuss	<i>178.200 EURO</i>

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	<i>9.695.967 EURO</i>
	in den Ausgaben auf	<i>9.695.967 EURO</i>

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf *5.000.000 EURO* veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

In 2008 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Osterode am Harz	5.380.311 EURO
Landkreis Northeim	4.483.593 EURO
Landkreis Göttingen	6.277.030 EURO
Stadt Göttingen	5.021.624 EURO.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 12.12.2007

gez. Michael Wickmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Michael Rakete
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2008 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 03.03. bis 07.03.2008 und 10.03. bis 11.03.2008 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.04 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 15.02.2008

gez. Rakete
Geschäftsführer